

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt von der Corte Suprema di Cassazione vom 17. Juni 1980 in dem vor dieser anhängigen Rechtsstreit Istituto Nazionale della previdenza sociale (INPS) gegen Frau Maria Basini

(Rechtssache 47/81)

Die Corte Suprema di Cassazione ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 17. Juni 1980, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 27. Februar 1981, in dem vor ihr anhängigen Rechtsstreit Istituto Nazionale della previdenza sociale (INPS) gegen Frau Maria Basini um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Fällt unter die „Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats“, die „für den Fall des Zusammentreffens einer Leistung mit anderen Leistungen der sozialen Sicherheit“ vorsehen, „daß die Leistungen gekürzt, zum Ruhen gebracht oder entzogen werden“, und die dem Berechtigten gegenüber auch dann anwendbar sind, wenn es sich um Leistungen handelt, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats erworben wurden (Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates), auch der Ausschuß der nach italienischem Recht vorgesehenen Ergänzung der Rente bis zum Mindestbetrag in dem in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 1338 aus dem Jahr 1962 genannten Fall, ist also das Wort „gekürzt“ in dem — im Verhältnis zu seiner wörtlichen Bedeutung weiten — Sinne auszulegen, daß es die Ablehnung der Gewährung der Mindestrente (oder deren Widerruf für den Fall, daß später eine ausländische Rente gewährt oder ihre Gewährung bekannt wird) umfaßt?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Urteils des Raad van State, Streitsachenabteilung, vom 28. November 1980 in dem Rechtsstreit D. M. Levin gegen Staatssecretaris van Justitie

(Rechtssache 53/81)

Der Raad van State, Streitsachenabteilung, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 28. November 1980, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 11. März 1981, in dem Rechtsstreit D. M. Levin, Amsterdam, gegen Staatssecretaris van Justitie, vertreten durch Frau L. C. M. Hakkaart, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Fällt unter den Begriff „begünstigter EWG-Bürger“, unter dem nach den niederländischen Rechtsvorschriften ein Angehöriger eines Mitgliedstaats im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 64/221/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Februar 1964 verstanden wird und der in diesen Rechtsvorschriften zur Bestimmung des Personenkreises dient, auf den Artikel 48 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die zu dessen Durchführung vom Rat der Europäischen Gemeinschaften erlassene Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 vom 15. Oktober 1968 sowie die Richtlinien 64/221/EWG vom 25. Februar 1964 und 68/360/EWG vom 15. Oktober 1968 Anwendung finden, auch ein Angehöriger eines Mitgliedstaats, der im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit oder Dienstleistungen so beschränkten Umfangs ausübt bzw. erbringt, daß er damit ein geringeres Einkommen als dasjenige erzielt, das im letztgenannten Mitgliedstaat als Mindesteinkommen zur Deckung der Kosten des Lebensunterhalts angesehen wird?

2. Ist bei der Beantwortung der Frage 1 zu unterscheiden zwischen Personen, die neben dem mit der beschränkten Erwerbstätigkeit erzielten Einkommen oder in Ergänzung hierzu andere Einkünfte haben (zum Beispiel aus Vermögen oder aus der Erwerbstätigkeit von sie begleitenden Ehegatten, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats sind), aufgrund deren sie über ausreichende Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts im Sinne der Frage 1 verfügen, und Personen, die nicht über derartige andere Nebeneinkünfte verfügen, sich jedoch aus persönlichen Gründen mit einem Einkommen begnügen wollen, das unter dem allgemein als Mindesteinkommen angesehenen Einkommen liegt?
3. Kann bei Bejahung der Frage 1 ein solcher Arbeitnehmer das Recht auf freie Begründung eines Wohnsitzes in dem Mitgliedstaat, in dem er eine Erwerbstätigkeit oder Dienstleistungen in beschränktem Umfang ausübt oder erbringt bzw. ausüben oder erbringen will, auch dann in Anspruch nehmen, wenn nachgewiesen oder anzunehmen ist, daß mit der Wohnsitznahme in diesem Mitgliedstaat in erster Linie andere Ziele verfolgt werden als die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder die Einbringung von Dienstleistungen in beschränktem Umfang?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. März 1981

(Rechtssache 59/81)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 16. März 1981 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind deren Rechtsberater Jean-Pierre Delahousse und Joseph Griesmar, Zustellungsbevollmächtigter in Luxemburg ist das Mitglied ihres Juristischen Dienstes Oreste Montalto, Jean-Monnet-Gebäude, Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 187/81 des Rates vom 20. Januar 1981 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie der Berechtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, insgesamt aufzuheben,
- Artikel 1 Buchstabe a), Artikel 2 Buchstaben a) und b) sowie Artikel 11 Absatz 1 der ergänzenden Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 397/81 des Rates vom 10. Februar 1981 aufzuheben,
- zu erkennen, daß die genannten Bestimmungen bis zum Inkrafttreten einer infolge des Urteils zu erlassenden neuen Verordnung weiterhin wirksam bleiben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Verstoß gegen Artikel 65 Absatz 1 Statut dadurch, daß der Rat die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 187/81 und folglich die genannten Bestimmungen der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 397/81 auf die „insbesondere auf die Erhöhung der Energiekosten zurückzuführende Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage in der Gemeinschaft“ gestützt hat, während er nach Artikel 65 Absatz 1 Statut verpflichtet war, die Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge